



Pressemitteilung

Hinweise für den Prozessaufakt zu 63 KLS 1/22 (Cum/Ex)

Seite 1 von 6

Zum Verfahren 63 KLS 1/22 werden folgende Hinweise erteilt:

Aktenzeichen: PM 17/2023
Datum: 07.09.2023

Alle Medienvertreterinnen und –vertreter, die sich bis zum 05.09.2023, 18 Uhr, angemeldet haben, sind akkreditiert und können als Berichterstatter am Prozess teilnehmen. Aufgrund des großen Medieninteresses wird darum gebeten, dass sich alle Auftraggeber bzw. Sender, die mehrere Journalisten bzw. Teams entsenden wollen, auf ein Kamerateam oder eine Fotografin bzw. einen Fotografen beschränken, damit von dem vorbehaltenen förmlichen Akkreditierungsverfahren sowie Poolbildung weiter abgesehen werden kann.

Gerlind Keller
Dezernentin für Pressearbeit

Telefon: (0228) 702-1109
gerlind.keller@lg-bonn.nrw.de

Des Weiteren hat die Vorsitzende der zuständigen 13. Großen Strafkammer folgende Medienverfügung erlassen:

Zur Gewährleistung eines störungsfreien und geordneten Sitzungsablaufs in der Hauptverhandlung wird für sämtliche Sitzungstage der im Verfahren 63 KLS 1/22 ab dem 18.09.2023 stattfindenden Hauptverhandlung gemäß § 176 GVG Folgendes angeordnet, wobei Änderungen oder Ergänzungen ausdrücklich vorbehalten bleiben:

I. Mediennutzung im Sitzungssaal

Zuschauern ist während der Hauptverhandlung die Benutzung von mobilen elektronischen Geräten (Telefone, Smartphones, Tablets, Laptops, Notebooks etc.) nur zur Texterfassung gestattet. Dies gilt nur, soweit deren Bedienung den Verlauf der Hauptverhandlung nicht stört, z.B. durch Geräuschemissionen der Tastatur o.ä.

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de

*Geräte dieser Art dürfen im Sitzungssaal nur im **Offline-Betrieb** (Flugmodus) eingeschaltet sein, d. h., dass kein Datenübertragungsmodus*



Pressemitteilung

*(Telefonnetz, mobile Daten, WLAN, Bluetooth o.ä.) aktiviert ist. Ein blo-
ßes Stummschalten genügt dieser Vorgabe nicht.*

Seite 2 von 6

Aktenzeichen: PM 17/2023
Datum: 07.09.2023

*Entsprechende Kontrollen bei Einlass und - bei Bedarf - während der
Hauptverhandlung sind vorbehalten.*

Gerlind Keller
Dezernentin für Pressearbeit

II. Film- und Bildaufzeichnungen sowie Tonaufnahmen

Telefon: (0228) 702-1109
gerlind.keller@lg-bonn.nrw.de

1. Film- und Bildaufzeichnungen sowie Tonaufnahmen während der Hauptverhandlung

*Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnah-
men zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ih-
res Inhaltes sind während der Hauptverhandlung von Gesetzes wegen
unzulässig (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG). Auch sonstige Bild-, Ton- und
Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung werden hiermit unter-
sagt.*

2. Film- und Bildaufzeichnungen sowie Tonaufnahmen am Rande der Hauptverhandlung

*Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind jeweils **ab 15 Minuten** vor dem
angesetzten Beginn der Hauptverhandlung **im Sitzungssaal und au-
ßerhalb des Sitzungssaals im unmittelbar angrenzenden Bereich**
gestattet. Für die Säle im Erdgeschoss des Saalbereichs gilt dies für
den durch Glas abgetrennten Sicherheitsbereich und für dessen Zu-
gänge. Für Saal W 1.13 gilt dies für den Flurbereich bis zur ins Erdge-
schoss führenden Treppe.*

*Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal und außerhalb des Sit-
zungssaals im unmittelbar angrenzenden Bereich **in Sitzungspausen**
und **bis 10 Minuten nach Ende der Sitzung** sind nicht gestattet.*

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

Soweit hierdurch das Grundrecht der Presse- und Rundfunkfreiheit eingeschränkt wird, findet dies seine Rechtfertigung darin, dass solche Aufnahmen wegen der großen Anzahl an Personen (bis zu 130 Personen - Zuschauer und Verfahrensbeteiligte), die sich in Sitzungspausen bzw. am Ende der Sitzung im Sitzungssaal bewegen und diesen verlassen wollen und der dadurch bedingten unvermeidlichen Unruhe im Sitzungssaal die Zulassung von Aufnahmen zu diesen Zeiten zu einer nicht mehr hinnehmbaren Beeinträchtigung eines ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs führen würde. Die damit einhergehende Beschränkung der Presse- und Rundfunkfreiheit ist auch bei Berücksichtigung der Interessen der Medien verhältnismäßig, da diesen jeweils zu Beginn eines jeden Sitzungstages die Möglichkeit eingeräumt ist, Film-, Bild- und Tonaufnahmen herzustellen.

Bild- und Filmaufnahmen dürfen vom Spruchkörper (Berufsrichter und Schöffen) bei dessen Einzug in den Sitzungssaal bis zum Beginn der Hauptverhandlung gefertigt werden. Mit dem Aufruf der Sache durch die Vorsitzende sind das Filmen und Fotografieren sofort zu beenden. Die Fernsehteams und Fotografen haben den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen, sofern ihnen kein Sitzplatz im Zuschauerraum zur Verfügung steht. Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen dienende Geräte sind auszuschalten und aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, sind zu wahren.

Bei der Veröffentlichung von Film- und Bildaufnahmen der Zeugen sind die Gesichter mittels geeigneter technischer Maßnahmen zu anonymisieren (z.B. durch ausreichende Verpixelung), es sei denn, sie erklären ihre Zustimmung zu einer Veröffentlichung ihres Bildnisses. Die Prüfung der Voraussetzungen einer identifizierenden Bildbe-

Seite 3 von 6

Aktenzeichen: PM 17/2023
Datum: 07.09.2023

Gerlind Keller
Dezernentin für Pressearbeit

Telefon: (0228) 702-1109
gerlind.keller@lg-bonn.nrw.de

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

richterstattung nach dem vom Bundesgerichtshof entwickelten „abgestuften Schutzkonzept“, obliegt den veröffentlichenden Medien bzw. Medienvertretern/Journalisten. Das gilt insbesondere für die Person des Angeklagten.

Seite 4 von 6

Aktenzeichen: PM 17/2023
Datum: 07.09.2023

Soweit durch das Gebot, Aufnahmen der Zeugen nur in anonymisierter Form zu veröffentlichen, das Grundrecht der Presse- und Rundfunkfreiheit eingeschränkt wird, findet dies seine Rechtfertigung in kollidierenden Grundrechten und Verfassungspositionen, denen nach Maßgabe der insoweit gebotenen Ermessensentscheidung höheres Gewicht beizumessen ist. In die Abwägung einzustellen waren insoweit die Pressefreiheit einerseits und andererseits der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten, namentlich des Angeklagten und der Zeugen, aber auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung (vgl. BVerfG, 1 BvR 1741/17, Rdn 13 - zitiert nach juris m. w. N.). Hiervon ausgehend sind die mit den Regelungen verbundenen Einschränkungen der Presse- und Rundfunkfreiheit insbesondere zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten hinzunehmen. Zwar besteht aufgrund der Bedeutung des zu Grunde liegenden Sachverhaltes für die Öffentlichkeit in Bezug auf das vorliegende Strafverfahren ein gewichtiges Informationsinteresse. Dieses überwiegt jedoch nicht die schutzwürdigen Interessen der Zeugen. Hinter diese schutzwürdigen Interessen hat das Interesse an der Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen, auf denen die Gesichter der Zeugen zu erkennen sind, grundsätzlich zurückzutreten. Hinzu kommt, dass die Anonymisierungsanordnung sich gegenüber dem sonst zu erwägenden generellen Verbot von Foto- und Filmaufnahmen als milderes Mittel darstellt.

Gerlind Keller
Dezernentin für Pressearbeit

Telefon: (0228) 702-1109
gerlind.keller@lg-bonn.nrw.de

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

III. Verbot von Interviews im Sitzungssaal

Es ist nicht gestattet, im Sitzungssaal und im unmittelbar angrenzenden Bereich vor dem Sitzungssaal Interviews oder interviewähnliche Gespräche zu führen. Für die Säle im Erdgeschoss des Saalbereichs gilt dies für den durch Glas abgetrennten Sicherheitsbereich und für dessen Zugänge. Für Saal W 1.13 gilt dies für den Flurbereich bis zur ins Erdgeschoss führenden Treppe. Die Justizwachtmeister werden angewiesen, entsprechende Versuche sofort zu unterbinden.

Seite 5 von 6

Aktenzeichen: PM 17/2023
Datum: 07.09.2023

Gerlind Keller
Dezernentin für Pressearbeit

Telefon: (0228) 702-1109
gerlind.keller@lg-bonn.nrw.de

IV. Zuhörerplätze und ihre Vergabe

Die Hauptverhandlung findet an den ersten drei Hauptverhandlungstagen in Saal S 0.11 statt, danach gegebenenfalls auch in anderen Sälen.

Im Saal S 0.11. stehen für die Öffentlichkeit insgesamt 110 Sitzplätze zur Verfügung.

*Für Medienvertreter/Journalisten sind die vorderen 55 Plätze bis **10 Minuten vor Sitzungsbeginn** reserviert. Die Plätze für Medienvertreter/Journalisten werden am jeweiligen Sitzungstag im Sitzungssaal nach dem Prioritätsprinzip vergeben. Auf Verlangen haben sich die Medienvertreter/Journalisten durch Vorlage gültiger Presseausweise mit Lichtbild auszuweisen.*

Die nicht für Medienvertreter/Journalisten reservierten Sitzplätze (allgemeine Sitzplätze) stehen der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung. Die allgemeinen Sitzplätze für die Öffentlichkeit werden nach dem Prioritätsprinzip vergeben. Es dürfen nur so viele Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen werden, wie (Einzel-)Sitzplätze für die allgemeine Öffentlichkeit vorhanden sind. Auch bei vollbesetztem Zuhörerraum darf ein Sitzplatz nicht mit mehreren Personen besetzt werden. Sind alle

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

Plätze belegt, werden weitere Zuhörer nicht eingelassen. In den Sitzungssaal eingelassene Zuhörer haben sogleich nach Betreten des Saales einen Sitzplatz einzunehmen. Zuhörer, die auch nach entsprechender Aufforderung nicht sogleich einen Sitzplatz einnehmen, sind von den Justizwachtmeistern des Saales zu verweisen.

Wenn an einzelnen Tagen in einem anderen Saal verhandelt werden muss, wird die Regelung dieser Ziffer bei Bedarf fortgeschrieben.

V. Besondere und ergänzende Regelungen für Medienvertreter/Journalisten

Aufgrund des erwartet hohen Medieninteresses bleibt die Durchführung eines förmlichen Akkreditierungsverfahren sowie die Durchführung einer Poollösung für Film- und Bildaufzeichnungen sowie für Tonaufnahmen ausdrücklich vorbehalten.

VI. Schlussregelungen

Aus dem Sitzungssaal hinausgewiesene Personen haben den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Die Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, ob solchen Personen ein erneuter Zutritt am selben Tag zu verwehren ist.

In Zweifelsfällen der Anwendung und Auslegung dieser sitzungspolizeilichen Anordnung ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

Gerlind Keller
Dezernentin für Pressearbeit

Seite 6 von 6

Aktenzeichen: PM 17/2023
Datum: 07.09.2023

Gerlind Keller
Dezernentin für Pressearbeit

Telefon: (0228) 702-1109
gerlind.keller@lg-bonn.nrw.de

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de